KÄRNTEN

Vorschlag zur Änderung der Statuten von BirdLife Kärnten

Gelb markiert sind alle geänderten bzw. neuen Texte

In Blau finden Sie einige Kommentare

Statuten *] BirdLife Kärnten -

Landesgruppe von BirdLife Österreich - Gesellschaft für Vogelkunde

alter Text neuer Text

§ 1 Name, Sitz und Tätigkeitsbereich

Der Verein führt den Namen "BirdLife Kärnten-Landesgruppe von BirdLife Österreich – Gesellschaft für Vogelkunde". Er ist ein Zweigverein des Vereins "BirdLife Österreich - Gesellschaft für Vogelkunde" mit Sitz in Wien. Er hat seinen Sitz in Villach und seine Tätigkeit erstreckt sich auf das Bundesland Kärnten.

§ 1 Name, Sitz und Tätigkeitsbereich

Der Verein führt den Namen "BirdLife Kärnten - Landesgruppe von BirdLife Österreich - Gesellschaft für Vogelkunde". Er ist ein Zweigverein des Vereins "BirdLife Österreich - Gesellschaft für Vogelkunde" (ZVR-Zahl 093531738). Er hat seinen Sitz in Villach und seine Tätigkeit erstreckt sich auf das Bundesland Kärnten.

§ 2 Ziele des Vereins

- Der Verein verfolgt keine parteipolitischen Ziele und ist nicht auf Gewinn ausgerichtet. Er verfolgt ausschließlich gemeinnützige Ziele im Sinne der abgabenrechtlichen Vorschriften, insbesondere der §§ 34 ff der Bundesabgabenordnung, nämlich:
- 1. Förderung der Wissenschaft und Forschung auf dem Gebiet der Ornithologie und verwandter Wissensgebiete.
- 2. Förderung und Durchführung des Naturschutzes unter besonderer Betonung des Vogelschutzes nach biologischen Grundsätzen, insbesondere durch Biotopschutz.
- 3. Verbreitung von Wissen über Vögel, Vogelschutz und verwandte Themen in der Bevölkerung.
- 4. Sensibilisierung und Motivierung der Bevölkerung für den Vogelschutz.

§ 2 Ziele des Vereins

- 1. Der Verein verfolgt keine parteipolitischen Ziele und ist nicht auf Gewinn ausgerichtet. Er verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Ziele im Sinne der abgabenrechtlichen Vorschriften, insbesondere der §§ 34 ff der Bundesabgabenordnung, nämlich:
- a) Förderung der Wissenschaft und Forschung auf dem Gebiet der Ornithologie und damit verbundener Wissensgebiete
- b) Förderung und Durchführung des Naturschutzes auf fachlicher Basis unter Betonung des Schutzes der Vogelwelt und ihrer Lebensräume.
- c) Verbreitung von Wissen über Vögel, Vogelschutz und damit verbundene Themen in der Bevölkerung.
- d) Sensibilisierung und Motivierung der Bevölkerung für den Vogelschutz.
- 2. Der Verein kann sich Erfüllungsgehilfen gemäß § 40 Abs. 1 Bundesabgabenordnung (BAO) bedienen oder selbst als Erfüllungsgehilfe tätig werden.

^{*]} Anmerkung zur geschlechterneutralen Formulierung: Alle personenbezogenen Formulierungen beziehen sich gleichermaßen auf weibliche, männliche und diverse Personen. Im Sinne einer besseren Lesbarkeit wird im Text auf eine explizite Erwähnung verzichtet.

§ 3 Wege zur Erreichung der Vereinsziele

Diese Ziele sollen insbesondere erreicht werden durch:

- 1. Veranstaltung von Vorträgen, Führungen, Exkursionen, Lehrgängen und Tagungen;
- 2. Aufbau und Verwaltung eines ornithologischen Datenarchivs für Kärnten und Austausch mit dem Dachverein in Wien:
- 3. Durchführung von wissenschaftlichen Projekten;
- 4. Verfassung von Stellungnahmen und Eingaben an Behörden und Körperschaften;
- 5. Beratung von Privatpersonen, Organisationen, Körperschaften und Behörden in fachlichen Fragen;
- 6. Herausgabe von Druckwerken;
- 7. Förderung von facheinschlägigen Veröffentlichungen <mark>und anderen</mark> Aktivitäten der Mitglieder;
- 8. Schriftentausch und Briefwechsel mit anderen gleichartig tätigen Vereinen und Verbänden des Inund Auslandes sowie Teilnahme an einschlägigen Symposien und Tagungen;
- 9. Zusammenarbeit mit anderen Landesgruppen und mit Gesellschaften ähnlicher Zielsetzung im benachbarten Ausland

§ 3 Wege zur Erreichung der Vereinsziele

Diese Ziele sollen insbesondere erreicht werden durch:

- 1. Öffentlichkeitsarbeit durch Vorträge, Führungen, Exkursionen, Lehrgänge, Informationsstände, Symposien und Tagungen sowie durch Medienarbeit;
- 2. Führen eines ornithologischen Datenarchivs für Kärnten im engen Austausch mit dem Hauptverein;
- 3. Durchführung umsetzungsorientierter und wissenschaftlicher Projekte einschließlich Biotoppflege und gestaltung, Monitoring sowie Citizen Science Aktivitäten;
- 4. Verfassung von Stellungnahmen und Eingaben an Behörden und Körperschaften;
- 5. Beratung von Privatpersonen, Organisationen; Körperschaften und Behörden in fachlichen Fragen;
- 6. Herausgabe von Druckwerken;
- 7. Förderung von facheinschlägigen Veröffentlichungen bzw. Aktivitäten der Mitglieder;
- 8. Schriftentausch und Korrespondenz mit anderen gleichartig tätigen Vereinen und Institutionen des Inund Auslandes sowie Teilnahme an einschlägigen Symposien und Tagungen;
- 9. Zusammenarbeit mit anderen Vertretungen des Hauptvereins in den Bundesländern sowie mit anderen Vereinen und Organisationen mit ähnlicher Zielsetzung im benachbarten Ausland.

§ 4 Aufbringung der finanziellen Mittel

- 1. Da die Mitgliedsbeiträge an den Dachverein "BirdLife Österreich Gesellschaft für Vogelkunde" gehen, werden die zur Durchführung der Tätigkeit erforderlichen Mittel aufgebracht durch:
- a) Spenden, Subventionen, Vermächtnisse und Unterstützungen aller Art;
- b) Erträgnisse aus Forschungsaufträgen, Projekten sowie dem Vertrieb von Zeitschriften und Merchandisingprodukte.
- c. Einnahmen aus sonstigen Aktivitäten.
- 2. Das Vereinsjahr deckt sich mit dem Kalenderjahr.

§ 4 Aufbringung der finanziellen Mittel

- 1. Da die Mitgliedsbeiträge beim Hauptverein "BirdLife Österreich Gesellschaft für Vogelkunde" verbleiben, werden die zur Durchführung der Tätigkeit erforderlichen Mittel aufgebracht durch:
- a) Spenden, Subventionen, und Unterstützungen aller Art;
- b) Einnahmen aus letztwilligen Verfügungen;
- c) Einnahmen aus Forschungsaufträgen, Projekten sowie aus dem Vertrieb von Zeitschriften und Merchandisingprodukten;
- d) Einnahmen aus den ornithologischen Datensammlungen;
- e) Förderungen der öffentlichen Hand;
- f. Einnahmen aus Vermögensverwaltung.
- 2. Das Vereinsjahr deckt sich mit dem Kalenderjahr.

§ 5 Mitgliedschaft

1. Ordentliches Mitglied der Landesgruppe ist, wer Mitglied des Vereins "BirdLife Österreich - Gesellschaft für Vogelkunde" mit Sitz in Wien ist und seinen ordentlichen Wohnsitz in Kärnten hat; als außerordentliche Mitglieder werden auf Wunsch auch solche, die in anderen Bundesländern oder im benachbarten Ausland wohnhaft sind, aufgenommen.

2. Ehrenmitglieder der Landesgruppe können natürliche Personen werden, die sich in besonderer Weise Verdienste um die Landesgruppe erworben haben. Ihre Ernennung erfolgt durch Beschluss der Hauptversammlung der Landesgruppe.

§ 5 Mitgliedschaft

1. Ordentliches Mitglied der Landesgruppe ist, wer Mitglied des Vereins "BirdLife Österreich - Gesellschaft für Vogelkunde" ist und seinen Wohnsitz im Bundesland Kärnten gemeldet hat. Als außerordentliche Mitglieder werden auf Wunsch auch solche, die in anderen Bundesländern oder im benachbarten Ausland wohnhaft sind, aufgenommen.

2. Ehrenmitglieder der Landesgruppe können natürliche Personen werden, die sich in besonderer Weise Verdienste um die Landesgruppe erworben haben. Ihre Ernennung erfolgt durch Beschluss der Hauptversammlung der Landesgruppe nach vorheriger Zustimmung des Vorstands des Hauptvereins.

§ 6 Pflichten und Rechte der Mitglieder

1. Sie richten sich analog nach den Statuten des Vereins "BirdLife Österreich – Gesellschaft für Vogelkunde". Die Mitglieder der Landesgruppe haben folgende Rechte:

- a) an den Veranstaltungen der Landesgruppe teilzunehmen sowie allfällige Vorteile zu beanspruchen.
- b) Die ordentlichen Mitglieder haben das Stimmrecht in den Organen der Landesgruppe nach Maßgabe der Statuten. Jedes Mitglied kann nur eine Stimme führen. Das passive Wahlrecht haben nur natürliche Personen.
- c) Anträge an die Hauptversammlung der Landesgruppe zu stellen.

Damit soll u.a. zum Ausdruck kommen, dass außerordentliche Mitglieder sowie Ehrenmitglieder, die gar nicht Vereinsmitglied sind, kein Stimmrecht, passives Wahlrecht bzw. Antragsrecht haben.

§ 6 Pflichten und Rechte der Mitglieder

Sie richten sich analog nach den Statuten des Vereins "BirdLife Österreich – Gesellschaft für Vogelkunde". Darüber hinaus haben

- a) alle Mitglieder der Landesgruppe das Recht an den Veranstaltungen der Landesgruppe teilzunehmen sowie allfällige Vorteile, die sich aus der Zugehörigkeit zum Verein ergeben, zu beanspruchen.
- b) ordentliche Mitglieder der Landesgruppe, das Stimmrecht in den Organen der Landesgruppe nach Maßgabe der Statuten. Jedes Mitglied kann nur eine Stimme führen. Das passive Wahlrecht haben nur natürliche Personen.
- c) ordentliche Mitglieder der Landesgruppe das Recht Anträge an die Hauptversammlung der Landesgruppe zu stellen.
- d) Ehrenmitglieder, die zugleich ordentliches Mitglied der Landesgruppe sind, ebenfalls die unter b) und c) geregelten Rechte.

§ 7 Erlöschen der Mitgliedschaft

Hier gelten die Bestimmungen des Vereins "BirdLife Österreich - Gesellschaft für Vogelkunde". Der Vorstand der Landesgruppe Kärnten hat das Recht, den Ausschluss von Mitgliedern zu beantragen.

§ 8 Organe des Vereins

- 1. Die Organe des Vereins sind:
- a) die Hauptversammlung
- b) der Vorstand
- c) die Rechnungsprüfer
- d) das Schiedsgericht
- 2. Die Funktionsperiode der Organe b) d) beträgt drei Jahre ab dem Tag ihres ersten Zusammentretens, jedenfalls aber bis zu dem Tag, an welchem das betreffende Organ nach Neuwahl bzw. Neubestellung wieder zusammentritt.

§ 8 Organe des Vereins

Die Organe des Vereins sind:

- a) die Hauptversammlung
- b) der Vorstand
- c) die Rechnungsprüfer

siehe § 16

siehe § 11(3) und 15 (5)

§ 9 Die Hauptversammlung

- 1. Die Hauptversammlung setzt sich aus allen Mitgliedern der Landesgruppe zusammen.
- 2. Sie ist vom Vorsitzenden nach Möglichkeit jährlich einzuberufen. Die Einberufung erfolgt schriftlich oder per E-Mail unter Angabe des Ortes, der Zeit und der Tagesordnung mindestens drei Wochen vor dem festgesetzten Termin.
- 3. Außerordentliche Hauptversammlungen können vom Vorstandsvorsitzenden einberufen werden, wenn es die Dringlichkeit eines Beschlusses erfordert. Sie sind einzuberufen, wenn dies von 4 Mitgliedern des Vorstandes oder von 10 % der Mitglieder des Vereins unter Bekanntgabe der gewünschten Tagesordnung verlangt wird.
- 4. Die Hauptversammlung ist beschlussfähig, wenn sie ordnungsgemäß einberufen wurde und mindestens 5 % der Mitglieder der Landesgruppe anwesend sind. Im Falle der Beschlussunfähigkeit findet eine halbe Stunde später eine zweite Hauptversammlung statt, die ohne Rücksicht auf die Zahl der Anwesenden beschlussfähig ist.
- 5. Anträge von Mitgliedern haben spätestens 7 Tage vor der Hauptversammlung schriftlich vorzuliegen. Sie werden nach Verlesung der Tagesordnung bekannt gegeben. Die Aufnahme oder Bearbeitung eines Antrags wird vor der Jahreshauptversammlung vom Vorstand beschlossen.

§ 9 Die Hauptversammlung

- 1. Die Hauptversammlung setzt sich aus allen Mitgliedern der Landesgruppe zusammen.
- 2. Die ordentliche Hauptversammlung ist vom Obmann nach Möglichkeit jährlich einzuberufen. Außerordentliche Hauptversammlungen können vom Obmann einberufen werden, wenn es die Dringlichkeit eines Beschlusses erfordert. Sie sind einzuberufen, wenn dies von 4 Mitgliedern des Vorstandes oder von 10 % der Mitglieder der Landesgruppe unter Bekanntgabe der gewünschten Tagesordnung verlangt wird.
- 3. Die Einberufung der Hauptversammlung erfolgt schriftlich oder per E-Mail unter Angabe des Ortes, der Zeit und der Tagesordnung mindestens drei Wochen vor dem festgesetzten Termin.
- 4. Die Hauptversammlung ist ohne Rücksicht auf die Anzahl der anwesenden Mitglieder beschlussfähig.

Wegen der angestiegenen Mitgliederzahl ist die Anwesenheit von 5% immer weniger gewährleistet.

5. Anträge von Mitgliedern haben spätestens 7 Tage vor der Hauptversammlung schriftlich beim Obmann vorzuliegen. Sie werden nach Verlesung der Tagesordnung bekannt gegeben.

§ 10 Aufgaben der Hauptversammlung

- 1. Wahl und Abberufung der Mitglieder des Vorstandes (§11) und von zwei Rechnungsprüfern (§15).
- 2. Ersatzwahl für den Rest der Funktionsperiode, falls ein Mitglied des Vorstandes oder ein Rechnungsprüfer vorzeitig aus seiner Funktion ausscheidet.
- 3. Beschlussfassung über Statutenänderungen.
- 4. Genehmigung der Aufnahme von Darlehen im Wert von über Eur 700,---; Beschlussfassung über die Art der Haftung hiefür sowie Genehmigung zur Veräußerung unbeweglichen Vermögens der Landesgruppe.
- 5. Verleihung von Ehrenmitgliedschaften.
- 6. Entscheidung über Anträge von Mitgliedern.
- 7. Entgegennahme des Tätigkeitsberichtes, des Finanzberichtes, des Berichtes der Rechnungsprüfer und von Arbeitsplänen und anderen Berichten sowie Genehmigung dieser Berichte.
- 8. Beschlussfassung über die freiwillige Auflösung der Landesgruppe; in diesem Falle hat die Hauptversammlung auch darüber zu befinden, welchem Zweck das Vereinsvermögen zuzuführen ist (§ 17/3).

§ 10 Aufgaben der Hauptversammlung

- 1. Wahl und Abberufung der Mitglieder des Vorstandes (§11) und von zwei Rechnungsprüfern (§15).
- 2. Ersatzwahl für den Rest der Funktionsperiode, falls ein Mitglied des Vorstandes oder ein Rechnungsprüfer vorzeitig aus seiner Funktion ausscheidet.
- 3. Beschlussfassung über Statutenänderungen.
- 4. Genehmigung der Aufnahme von Darlehen im Wert von über € 10.000,--, Beschlussfassung über die Art der Haftung hiefür sowie Genehmigung zur Veräußerung unbeweglichen Vermögens der Landesgruppe.
- 5. Verleihung von Ehrenmitgliedschaften.
- 6. Entscheidung über Anträge von Mitgliedern.
- 7. Entgegennahme des Tätigkeitsberichtes, des Finanzberichtes, des Berichtes der Rechnungsprüfer sowie anderer Berichte und Entlastung des Leitungsorgans.
- 8. Beschlussfassung über die freiwillige Auflösung der Landesgruppe; in diesem Falle hat die Hauptversammlung auch darüber zu befinden, welchem Zweck das Vereinsvermögen zuzuführen ist (§ 17/3).

§ 11 Der Vorstand

- 1. Der Vorstand setzt sich zusammen aus:
- a) dem Obmann
- b) dem Obmannstellvertreter
- c) dem Kassier
- d) dem Schriftführer
- e) dem Schriftführerstellvertreter
- f) den Vertretern der Bezirke, soweit diese nicht bereits durch eines der unter a) bis f) genannten Mitglieder im Vorstand vertreten sind (bei Bedarf). g) und weiteren Vorstandsmitgliedern
- 2. Der Vorstand hat bei Ausscheiden eines gewählten Mitgliedes das Recht, an seine Stelle ein anderes wählbares Mitglied zu kooptieren, wozu die nachträgliche Genehmigung in der nächstfolgenden Hauptversammlung einzuholen ist. Fällt der Vorstand ohne Selbstergänzung durch Kooptierung überhaupt oder auf unvorhersehbar lange Zeit aus, ist jeder Rechnungsprüfer verpflichtet, unverzüglich eine außerordentliche Hauptversammlung zum Zweck der Neuwahl eines Vorstandes einzuberufen. Sollten auch die Rechnungsprüfer handlungsunfähig oder nicht vorhanden sein, hat jedes ordentliche Mitglied, das die Notsituation erkennt, unverzüglich die Bestellung eines Kurators beim zuständigen Gericht zu beantragen, der umgehend eine außerordentliche Hauptversammlung einzuberufen hat.

3. Die Funktionsperiode dauert 3 Jahre

- 4. Die einzelnen Mitglieder haben folgende Aufgaben: a) Der Vorsitzende leitet die Landesgruppe und vertritt sie nach außen. Er zeichnet wichtige Geschäftsstücke, insbesondere die Landesgruppe verpflichtende Urkunden gemeinsam mit einem der Stellvertreter, Protokolle gemeinsam mit dem Schriftführer und Geschäftsstücke finanziellen Inhalts gemeinsam mit dem Kassier.
- b) Dieser Stellvertreter vertritt den Vorsitzenden bei dessen Verhinderung.
- c) Dem Kassier obliegt die finanzielle Gebarung der Landesgruppe.

§ 11 Der Vorstand

- 1. Der Vorstand ist das Leitungsgremium des Vereins und setzt sich zusammen aus:
- a) dem Obmann
- b) dem Obmann-Stellvertreter
- c) dem Kassier
- d) dem Kassier-Stellvertreter
- e) dem Schriftführer
- f) dem Schriftführer-Stellvertreter
- g) den Vertretern der Bezirke, soweit diese nicht bereits durch eines der unter a) bis f) genannten Mitglieder im Vorstand vertreten sind (bei Bedarf) h) und weiteren Vorstandsmitgliedern (bei Bedarf; Abs. 2).
- 2. Zusätzlich zu den in Abs. 1 Bst. a-g genannten Mitgliedern kann der Vorstand bei Bedarf weitere Mitglieder kooptieren. Außerdem hat er bei Ausscheiden eines gewählten Mitgliedes das Recht, an dessen Stelle ein anderes wählbares Mitglied zu kooptieren. In beiden Fällen ist die nachträgliche Genehmigung in der nächstfolgenden Hauptversammlung einzuholen. Ein kooptiertes Mitglied wird maximal für die Dauer der laufenden Funktionsperiode des Vorstands gewählt. Fällt der Vorstand ohne Selbstergänzung durch Kooptierung überhaupt oder auf unvorhersehbar lange Zeit aus, ist jeder Rechnungsprüfer verpflichtet, unverzüglich eine außerordentliche Hauptversammlung zum Zweck der Neuwahl eines Vorstandes einzuberufen. Sollten auch die Rechnungsprüfer handlungsunfähig oder nicht vorhanden sein, hat jedes ordentliche Mitglied, das die Notsituation erkennt, unverzüglich die Bestellung eines Kurators beim zuständigen Gericht zu beantragen, der umgehend eine außerordentliche Hauptversammlung einzuberufen hat.
- 3. Die Funktionsperiode des Vorstands beträgt drei Jahre ab dem Tag seines ersten Zusammentretens, jedenfalls aber bis zu dem Tag, an welchem er nach Neuwahl bzw. Neubestellung wieder zusammentritt.
- 4. Die einzelnen Mitglieder haben folgende Aufgaben:
- a) Der Obmann vertritt den Verein nach außen. Er zeichnet wichtige Geschäftsstücke, insbesondere die Landesgruppe verpflichtende Urkunden gemeinsam mit einem anderen Vorstandsmitglied, Protokolle gemeinsam mit dem Schriftführer und Geschäftsstücke finanziellen Inhalts gemeinsam mit dem Kassier.
- b) Der Obmann-Stellvertreter vertritt den Obmann bei dessen Verhinderung.
- c) Dem Kassier obliegt die finanzielle Gebarung der Landesgruppe soweit sie nicht im Rahmen der Geschäftsordnung der Geschäftsführung zugeordnet ist. d) Der Kassier-Stellvertreter vertritt den Kassier bei dessen Verhinderung.

- d) Dem Schriftführer obliegt die Abfassung der Niederschriften der Hauptversammlung und der Sitzungen des Vorstandes.
- 5. Der Vorstand ist beschlussfähig wenn alle Mitglieder eingeladen wurden und mindestens die Hälfte von Ihnen anwesend ist. Insgesamt obliegt dem Vorstand die laufende Geschäftsführung sofern kein Geschäftsführer bestellt wird, die Erschließung von Finanzierungswegen, das Einsetzen von Arbeitsausschüssen, die Beschlussfassung über Dienstund Werksverträge, die Bildung von Arbeitsgruppen, die Verwaltung der Datensammlungen und die Beantragung des Ausschlusses von Mitgliedern beim Dachverein "BirdLife Österreich Gesellschaft für Vogelkunde".
- e) Dem Schriftführer obliegt die Abfassung der Niederschriften der Hauptversammlung und der Sitzungen des Vorstandes.
- f) Der Schriftführer-Stellvertreter vertritt den Schriftführer bei dessen Verhinderung.
- 5. Der Vorstand ist beschlussfähig wenn alle Mitglieder eingeladen wurden und mindestens die Hälfte von Ihnen anwesend ist.
- 6. Insgesamt obliegt dem Vorstand die laufende Geschäftsführung sofern kein Geschäftsführer bestellt wird, die Erschließung von Finanzierungswegen, das Einsetzen von Arbeitsausschüssen, die Beschlussfassung über Dienst- und Werksverträge, die Auswahl eines Geschäftsführers, die Bildung von Arbeitsgruppen, die Verwaltung der Datensammlungen, die Beantragung des Ausschlusses von Mitgliedern beim Hauptverein "BirdLife Österreich Gesellschaft für Vogelkunde" sowie die Beschlussfassung und Durchführung aller anderen Angelegenheiten des Vereins, die durch die Statuten nicht ausdrücklich einem anderen Vereinsorgan zugewiesen werden.

§ 12 Geschäftsführer

Dem Geschäftsführer obliegt die laufende Geschäftsführung im Rahmen der vom Vorstand zu beschließenden Geschäftsordnung, insbesondere die organisatorische und administrative Durchführung der Vorstandsbeschlüsse sowie die Organisation und Leitung des Vereinsbüros gemäß den Weisungen des Vorstandes.

§ 13 Geschäftsordnung

- 1. Der Vorstand gibt sich eine Geschäftsordnung, die nähere Details über die Aufgaben Verteilung der einzelnen Mitglieder, über ihre Vertretung im Verhinderungsfall, über die Zahl und Einberufung der Sitzungen, die Vorgangsweise bei der Aufnahme bzw. Kooptierung von Mitgliedern und bei der Bildung von Arbeitsgruppen und Arbeitsausschüssen zu enthalten hat.
- 2. Die Beschlussfassung über die Geschäftsordnung obliegt dem Vorstand.

§ 13 Geschäftsordnung

- 1. Der Vorstand gibt sich eine Geschäftsordnung, die nähere Details über die Aufgabenverteilung zwischen seinen Mitgliedern, über ihre Vertretung im Verhinderungsfall, über die Anzahl und Einberufung der Sitzungen sowie über die Vorgangsweise bei der Aufnahme bzw. Kooptierung von Mitgliedern bzw. bei der Bildung von Arbeitsgruppen und Arbeitsausschüssen zu enthalten hat.
- 2. Abgestimmt damit beschließt der Vorstand eine Geschäftsordnung für die Geschäftsführung des Vereins.

§ 14 Beschlüsse

Die Hauptversammlung und der Vorstand fassen ihre Beschlüsse mit einfacher Mehrheit, im Falle der Änderung der Statuten und der freiwilligen Auflösung der Landesgruppe mit Zweidrittelmehrheit der anwesenden Mitglieder; dieselbe Mehrheit ist auch bei der Entscheidung über im Falle der freiwilligen Auflösung (§ 17/3) erforderlich.

§ 14 Beschlüsse

Die Hauptversammlung und der Vorstand fassen ihre Beschlüsse mit einfacher Mehrheit, im Falle der Änderung der Statuten und der freiwilligen Auflösung der Landesgruppe mit Zweidrittelmehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen. Stimmenthaltungen werden nicht mitgezählt. Die Zweidrittelmehrheit ist auch bei der Entscheidung über die Verwendung eines allfälligen Vereinsvermögens im Falle der freiwilligen Auflösung (§ 17/3) erforderlich. Bei Stimmengleichheit entscheidet stets der Vorsitzende.

§ 15 Die Rechnungsprüfer

- 1. Die Rechnungsprüfer haben die Finanzgebarung der Landesgruppe zu überprüfen und darüber jährlich der Hauptversammlung Bericht zu erstatten.
- 2. Die Rechnungsprüfer haben das Recht, jederzeit in die Gebarungsunterlagen Einsicht zu nehmen.
- 3. Die Rechnungsprüfer dürfen dem Vorstand der Landesgruppe nicht angehören.
- 4. Ein Ersatz für einen ausgeschiedenen Rechnungsprüfer wird gemäß § 5 (5) Vereinsgesetz 2002 geregelt.
- 5. Die Funktionsperiode dauert 3 Jahre.

§ 15 Die Rechnungsprüfer

- 1. Die Rechnungsprüfer haben die Finanzgebarung der Landesgruppe zu überprüfen und darüber jährlich der Hauptversammlung Bericht zu erstatten.
- 2. Die Rechnungsprüfer haben das Recht, jederzeit in die Gebarungsunterlagen Einsicht zu nehmen.
- 3. Die Rechnungsprüfer dürfen dem Vorstand der Landesgruppe nicht angehören.
- 4. Ein Ersatz für einen ausgeschiedenen Rechnungsprüfer wird gemäß § 5 (5) Vereinsgesetz 2002 geregelt.
- 5. Die Rechnungsprüfer werden für die Dauer von 3 Jahren gewählt; eine Wiederwahl ist möglich.

§ 16 Das Schieds<mark>gericht</mark>

Für Streitigkeiten der Mitglieder ist das Schiedsgericht des Vereins "BirdLife Österreich - Gesellschaft für Vogelkunde" in Wien zuständig.

§ 16 Das Schiedsverfahren

Zur Schlichtung aller aus der Tätigkeit des Vereins oder der Zugehörigkeit zu ihm sich ergebenden Streitigkeiten ist das Schiedsgericht des Hauptvereins zuständig.

§ 17 Auflösung der Landesgruppe

- 1. Die Auflösung kann nur von einer eigens zu diesem Zweck mindestens 4 Wochen vorher schriftlich einberufenen außerordentlichen Hauptversammlung erfolgen.
- 2. Für diese außerordentliche Hauptversammlung gelten die Bestimmungen des § 9 sinngemäß.
- 3. Die Hauptversammlung, die die Auflösung der Landesgruppe beschließt, hat einen Abwickler einzuberufen und hat auch darüber zu befinden, welchem Zweck das Vermögen der Landesgruppe zuzuführen ist. Dieses ist aber jedenfalls einem anderen gemeinnützigen Zweck mit möglichst ähnlichen Zielsetzungen wie jenen der Landesgruppe zuzuführen.

Anpassung an die Erfordernisse des Vereinsrechts

§ 17 Auflösung der Landesgruppe

- 1. Die freiwillige Auflösung des Vereins kann nur durch eine eigens zu diesem Zweck, mindestens aber vier Wochen vorher, schriftlich einberufene außerordentliche Hauptversammlung erfolgen. Dieser Beschluss kann nur mit einer Zweidrittelmehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen gefasst werden.
- 2. Diese Hauptversammlung hat auch sofern Vereinsvermögen vorhanden ist über die Abwicklung zu beschließen. Insbesondere hat sie einen Abwickler zu berufen und Beschluss darüber zu fassen, wem dieser das nach Abwicklung der Passiven verbleibende Vereinsvermögen zu übertragen hat.
- 3. Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall des bisherigen begünstigten Vereinszwecks ist das verbleibende Vereinsvermögen für gemeinnützige Zwecke im Sinne des § 4a Abs 2 Z 3 lit d EStG in der geltenden Fassung, insbesondere für gemeinnützige Zwecke mit möglichst ähnlichen Zielsetzungen wie jenen der Landesgruppe im Bereich des Vogel- oder Naturschutzes, zu verwenden.

1 Vereinsgesetz 2002, BGBl I Nr 66/2002

§ 5 (5) Jeder Verein hat mindestens zwei Rechnungsprüfer zu bestellen, ein großer Verein im Sinn des § 22 Abs. 2 einen Abschlussprüfer. Rechnungsprüfer wie Abschlussprüfer müssen unabhängig und unbefangen sein, Abs. 4 vierter Satz gilt sinngemäß. Sofern die Statuten nicht anderes vorsehen, wird der Abschlussprüfer für ein Rechnungsjahr bestellt. Die Auswahl der Rechnungsprüfer und des Abschlussprüfers obliegt der Mitgliederversammlung. Ist eine Bestellung noch vor der nächsten Mitgliederversammlung notwendig, so hat das Aufsichtsorgan, fehlt ein solches, das Leitungsorgan den oder die Prüfer auszuwählen.

STEIERMARK

BirdLife Österreich

Gesellschaft für Vogelkunde Landesgruppe Steiermark Statuten *1)

Derzeit gültige Version	Änderungsvorschlag

§ 1 Name, Sitz und Tätigkeitsbereich

Der Verein führt den Namen "BirdLife Österreich - Gesellschaft für Vogelkunde - Landesgruppe Steiermark". Er ist ein Zweigverein von "BirdLife Österreich - Gesellschaft für Vogelkunde mit dem Sitz in Wien. Er ist ein gemeinnütziger, nicht auf Gewinn gerichteter, unpolitischer Verein, dessen Funktionäre ihre Tätigkeit ehrenamtlich ausüben. Er hat seinen Sitz in Graz. Seine Tätigkeit erstreckt sich auf das Bundesland Steiermark.

§ 1 Name, Sitz und Tätigkeitsbereich

Der Verein führt den Namen "BirdLife Österreich - Gesellschaft für Vogelkunde - Landesgruppe Steiermark". Er ist ein Zweigverein von "BirdLife Österreich - Gesellschaft für Vogelkunde" (ZVRZahl 093531738) und er hat seinen Sitz in Graz. Seine Tätigkeit erstreckt sich auf das Bundesland Steiermark.

§ 2 Ziele des Vereines

Der Verein hat folgende Ziele:

- a) Anregung, Unterstützung und Durchführung wissenschaftlicher Arbeiten auf dem Gebiet der Ornithologie, sowohl durch den Verein selbst, als auch durch seine Mitglieder, gegebenenfalls auch durch Errichtung und Erhaltung eigener wissenschaftlicher Einrichtungen.
- b) die Verbreitung ornithologischen Wissens,
- c) Anregung, Unterstützung und Durchführung von Maßnahmen des Vogelschutzes auf wissenschaftlicher Grundlage, vor allem des Arten- und Biotopschutzes.
- d) die Verbreitung des Vogelschutzgedankens.

§ 2 Zweck des Vereines

- 1) Der Verein verfolgt keine parteipolitischen Zwecke und ist nicht auf Gewinn ausgerichtet. Er verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des § 4a Abs 2 z 3 lit d EstG in der geltenden Fassung, nämlich
 - a) Anregung, Unterstützung und Durchführung wissenschaftlicher Arbeiten auf dem Gebiet der Ornithologie, sowohl durch den Verein selbst, als auch durch seine Mitglieder,
 - b) die Verbreitung ornithologischen Wissens,
- c) Anregung, Unterstützung und Durchführung von Maßnahmen des Vogelschutzes auf fachlicher Grundlage, vor allem des Arten- und Biotopschutzes,
- d) die Verbreitung des Vogelschutzgedankens.
- 2) Der Verein kann sich Erfüllungsgehilfen gemäß § 40 Abs. 1 Bundesabgabenordnung (BAO) bedienen oder selbst als Erfüllungsgehilfe tätig werden.

¹ *Anmerkung zur geschlechterneutralen Formulierung: Alle personenbezogenen Formulierungen beziehen sich gleichermaßen auf weibliche, männliche und diverse Personen. Im Sinne einer besseren Lesbarkeit wird im Text auf eine explizite Erwähnung verzichtet.

§ 3 Mittel zur Erreichung der Vereinsziele

Die Vereinsziele sollen erreicht werden durch:

- a) Abhaltung von Vorträgen, Führungen, Lehrgängen und dergleichen,
- b) Verfassung von Eingaben, Gutachten und Denkschriften.
- c) Verbreitung, Förderung und Mitwirkung an der Herausgabe von einschlägigen Schriften,
- d) Schaffung von geeigneten Organisationsfprmen nach regionalen und fachlichen Gesichts-punkten,
- e) Maßnahmen bzw. Erwirkung von Maßnahmen aller Art zur Erhaltung der Vogelwelt.

§ 3 Mittel zur Erreichung des Vereinszwecks

Der Vereinszweck soll insbesondere erreicht werden durch:

- a) Wahrnehmung der Interessen des Naturschutzes, insbesondere des Vogelschutzes,
- b) Abhaltung von Vorträgen, Führungen, Lehrgängen und dergleichen,
- c) Verfassung von Eingaben, Gutachten und Denkschriften.
- d) Beratung von Privatpersonen, Organisationen, Körperschaften und Behörden in fachlichen Fragen,
- e) Verbreitung, Förderung und Mitwirkung an der Herausgabe von einschlägigen Schriften,
- f) Schaffung von geeigneten Organisationsformen nach regionalen und fachlichen Gesichtspunkten,
- g) Maßnahmen bzw. Erwirkung von Maßnahmen aller Art zur Erhaltung der Vogelwelt,
- h) Erhebungen zur Vogelwelt der Steiermark und Beringungsaktivitäten,
- i) Pachtung, Ankauf und Pflege von für die Erfüllung der Vereinszwecke geeigneten Flächen.

§ 4 Aufbringung der finanziellen Mittel

Die erforderlichen finanziellen Mittel werden aufgebracht durch:

- a) Spenden, Subventionen und Unterstützungen aller Art.
- b) Einnahmen aus Veranstaltungen,
- c) Einnahmen aus sonstigen Aktivitäten und Aktionen.

Das Vereinsjahr deckt sich mit dem Kalenderjahr.

§ 4 Aufbringung der finanziellen Mittel

- Die zur Durchführung der Tätigkeit des Vereins erforderlichen finanziellen Mittel werden aufgebracht durch:
 - a) Spenden, Subventionen und Unterstützungen aller Art,
 - b) Einnahmen aus letztwilligen Verfügungen,
 - c) Einnahmen aus Projekt- und Forschungsaufträgen sowie aus Veranstaltungen,
 - d) Einnahmen aus dem Vertrieb eigener Druckwerke und Merchandisingprodukte,
 - e) Einnahmen aus Vermögensverwaltung.
- 2) Das Rechnungsjahr deckt sich mit dem Kalenderjahr.

§ 5 Mitgliedschaft:

Sämtliche Mitglieder werden durch "BirdLife Österreich - Gesellschaft für Vogelkunde" aufgenommen. Ehrenmitglieder der Landesgruppe können Personen werden, die sich in besonderer Weise Verdienste um die Landesgruppe erworben haben. Ihre Ernennung erfolgt durch Beschluss der Landesversammlung. Mitglied von "BirdLife Österreich - Gesellschaft für Vogelkunde - Landesgruppe Steiermark" ist, wer Mitglied von "BirdLife Österreich - Gesellschaft für Vogelkunde" in Wien ist und seinen ordentlichen Wohnsitz im Bundesland Steiermark hat.

§ 5 Mitgliedschaft:

- 1) Mitglied von "BirdLife Österreich –
 Gesellschaft für Vogelkunde Landesgruppe
 Steiermark" ist, wer Mitglied von "BirdLife
 Österreich Gesellschaft für Vogelkunde" in
 Wien ist und seinen Wohnsitz im Bundesland
 Steiermark gemeldet hat. Sämtliche Mitglieder
 werden durch "BirdLife Österreich Gesellschaft
 für Vogelkunde" aufgenommen.
- 2) Personen, die sich in besonderer Weise Verdienste um die Landesgruppe erworben haben, können Ehrenmitglieder der Landesgruppe werden. Ihre Ernennung erfolgt nach vorheriger Zustimmung des Vorstands von "BirdLife Österreich Gesellschaft für Vogelkunde" durch Beschluss der Landesversammlung.

§ 6 Rechte und Pflichten der Mitglieder

Die Mitglieder der Landesgruppe haben neben ihren Rechten und Pflichten in "BirdLife Österreich - Gesellschaft für Vogelkunde" das Recht:

- a) an den Veranstaltungen der Landesgruppe teilzunehmen, ihre Einrichtungen zu nützen, sowie allfällige Vorteile zu beanspruchen,
- b) die ordentlichen *) Mitglieder haben das Stimmrecht in den Organen der Landesgruppe nach Maßgabe der Statuten. Jedes Mitglied kann nur eine Stimme führen. Das passive Wahlrecht haben nur natürliche Personen.

§ 6 Rechte und Pflichten der Mitglieder

Die Mitglieder der Landesgruppe haben neben ihren Rechten und Pflichten bei "BirdLife Österreich - Gesellschaft für Vogelkunde" das Recht:

- a) an den Veranstaltungen der Landesgruppe teilzunehmen und allfällige Vorteile zu beanspruchen,
- b) in den Organen der Landesgruppe das Stimmrecht nach Maßgabe der Statuten auszuüben Jedes Mitglied kann nur eine Stimme führen. Das passive Wahlrecht haben nur natürliche Personen.

§ 7 Organe und Vertreter des Vereines

Die Organe des Vereines sind:

- a) die Landesversammlung
- b) der Arbeitsausschuss
- c) die Rechnungsprüfer
- d) das Schiedsgericht

§ 7 Organe und Vertreter des Vereines

Die Organe des Vereines sind:

- a) die Landesversammlung
- b) der Vorstand
- c) der Arbeitsausschuss
- d) die Rechnungsprüfer
- e) das Schiedsgericht

Die Landesgruppe wird nach außen durch ihren Leiter, bei seiner Verhinderung durch ein von ihm dazu beauftragtes Mitglied des Arbeitsausschusses vertreten.

Alle Ausfertigungen der Landesgruppe tragen die Unterschrift des Leiters, bei seiner Verhinderung die des von ihm hiezu beauftragten Mitgliedes des Arbeitsausschusses.

Schriftstücke, die finanzielle Angelegenheiten betreffen, müssen dem Finanzreferenten zur Kenntnis gebracht werden.

§ 8 Landesversammlung

Die ordentliche Landesversammlung findet alljährlich, tunlichst am Ende des Jahres, statt. Sie muss vom Arbeitsausschuss einen Monat vorher unter Angabe von Ort, Tag und Stunde des Beginns sowie der Tagesordnung einberufen werden.

Anträge zur Landesversammlung müssen mindestens 14 Tage vorher beim Arbeitsausschuss eingebracht werden. Anträge, die unmittelbar bei oder während der Landesversammlung eingebracht werden, benötigen die Unterstützung von mindestens drei Mitgliedern des Arbeitsausschusses. Der Leiter der Landesgruppe kann jederzeit

Anträge zur Abstimmung bringen.

Bei der Landesversammlung sind alle Mitglieder von "BirdLife Österreich - Gesellschaft für Vogelkunde", die ihren ordentlichen Wohnsitz in der Steiermark haben, stimmberechtigt. Für die Gültigkeit eines Beschlusses ist die einfache Stimmenmehrheit, im Falle einer Änderung der Satzungen oder einer freiwilligen Auflösung der Landesgruppe die Dreiviertelmehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder erforderlich. Bei Stimmengleichheit entscheidet der Vorsitzende.

Die Landesversammlung ist unabhängig von der Zahl der anwesenden Stimmberechtigten zum angesetzten Zeitpunkt beschlussfähig und wird vom Leiter der Landesgruppe, bei seiner Verhinderung von dem von ihm hiezu beauftragten Mitglied des Arbeitsausschusses geleitet.

Eine außerordentliche Landesversammlung ist einzuberufen, wenn dies von wenigstens einem Fünftel aller stimmberechtigten Mitglieder unter Angabe von Gründen schriftlich beim Arbeitsausschuss verlangt wird. Bei Bedarf kann sie auch vom Arbeitsausschuss einberufen werden.

§ 9 Wirkungskreis der Landesversammlung

- a) Wahl des Arbeitsausschusses und der Rechnungsprüfer auf die Dauer von drei Jahren.
- b) Entgegennahme des Kassenberichtes und Erteilung der Entlastung des Kassiers auf Antrag der Rechnungsprüfer,
- c) Entgegennahme des Tätigkeitsberichtes des Arbeitsausschusses und Entlastung desselben,
- d) Genehmigung zur Veräußerung unbeweglichen Vermögens.
- e) Beschlussfassung über Anträge des Arbeitsausschusses sowie der Mitglieder laut § 8,

§ 8 Landesversammlung

- 1) Die Landesversammlung setzt sich aus allen Mitgliedern des Vereins zusammen.
- 2) Die ordentliche Landesversammlung findet alljährlich, tunlichst am Ende des Jahres, statt. Sie muss vom Vorstand einen Monat vorher unter Bekanntgabe des Ortes, der Uhrzeit und der Tagesordnung einberufen werden.
- 3) Anträge von Mitgliedern zur Landesversammlung müssen mindestens vierzehn Tage vorher beim Vorstand eingebracht werden. In besonderen Fällen kann der Vorstand die Aufnahme später eingebrachter Anträge zulassen.
- 4) Bei der Landesversammlung sind alle Mitglieder stimmberechtigt.
- 5) Für die Gültigkeit eines Beschlusses ist die einfache Stimmenmehrheit, im Falle einer Änderung der Statuten oder einer freiwilligen Auflösung der Landesgruppe die Zweidrittelmehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen erforderlich. Stimmenthaltungen werden nicht mitgezählt. Bei Stimmengleichheit entscheidet der Vorsitzende.
- 6) Die Landesversammlung ist unabhängig von der Zahl der anwesenden Stimmberechtigten zum angesetzten Zeitpunkt beschlussfähig und wird vom Obmann, bei seiner Verhinderung von dem von ihm hierzu beauftragten Mitglied des Vorstands geleitet.
- 7) Eine außerordentliche Landesversammlung ist einzuberufen, wenn dies von wenigstens einem Zehntel aller stimmberechtigten Mitglieder unter Angabe von Gründen schriftlich vom Vorstand verlangt wird. Bei Bedarf kann sie auch vom Vorstand einberufen werden.

§ 9 Wirkungskreis der Landesversammlung

- a) Wahl und Abberufung des Vorstands und der Rechnungsprüfer.
- b) Entgegennahme des Kassenberichts, des Berichts der Rechnungsprüfer und des Tätigkeitsberichts des Vorstands sowie die Entlastung desselben,
- c) Genehmigung zur Veräußerung unbeweglichen Vermögens,
- d) Beschlussfassung über Anträge des Vorstands sowie der Mitglieder gemäß § 8,

- f) Beschlussfassung über Satzungsänderungen,
- g) Beschlussfassung über die freiwillige Auflösung der Landesgruppe,
- h) Verleihung der Ehrenmitgliedschaft
- e) Beschlussfassung über Statutenänderungen,
- f) Beschlussfassung über die freiwillige Auflösung der Landesgruppe,
- g) Verleihung der Ehrenmitgliedschaft.

§ 10 Der Vorstand

- 1) Der Vorstand ist das Leitungsgremium des Vereins. Er besteht aus sechs Mitgliedern, und zwar aus dem Obmann und dessen Stellvertreter, aus dem Kassier und dessen Stellvertreter und aus dem Schriftführer und dessen Stellvertreter. Die Funktionsperiode des Vorstands beträgt drei Jahre ab dem Tag seines ersten Zusammentretens, dauert aber jedenfalls bis zu dem Tag, an welchem der Vorstand nach seiner Neu- oder Wiederwahl erstmals wieder zusammentritt.
- 2) Der Vorstand hat bei Ausscheiden eines Mitglieds das Recht, ein anderes wählbares Mitglied in den Vorstand zu kooptieren, wozu die nachträgliche Genehmigung in der nächstfolgenden Landesversammlung einzuholen ist. Das kooptierte Mitglied vollendet die Funktionsperiode des ausgeschiedenen Mitglieds. Fällt der Vorstand ohne Selbstergänzung durch Kooptierung auf unvorhersehbare Zeit aus, sind die Rechnungsprüfer verpflichtet, unverzüglich eine außerordentliche Landesversammlung zum Zweck der Neuwahl des Vorstands einzuberufen. Sollten auch die Rechnungsprüfer handlungsunfähig oder nicht vorhanden sein, haben jeweils drei ordentliche Mitglieder, die die Notsituation erkennen, das Recht, unverzüglich eine außerordentliche Mitgliederversammlung einzuberufen oder die Bestellung eines Kurators bei Gericht zu beantragen, der seinerseits umgehend eine außerordentliche Mitgliederversammlung einzuberufen hat.
- 3) Dem Vorstand obliegt die Führung und Erledigung aller Vereinsangelegenheiten, welche nicht ausdrücklich der Landesversammlung vorbehalten sind. Er tut dies gemäß einer von ihm erstellten Geschäftsordnung. Insbesondere sind dies
- a) die Einberufung und Leitung der Sitzungen des Arbeitsausschusses,
- b) die Vorbereitung und Einberufung der Landesversammlung,
- c) die Information der Mitglieder über die Vereinstätigkeit, die Vereinsgebarung und den geprüften Rechnungsabschluss,
- d) die Verwaltung des Vereinsvermögens,

- e) der Abschluss und die Auflösung von Dienstverträgen,
- f) die Wahl bzw. Kooptierung von Mitgliedern in den Arbeitsausschuss.
- 4) Der Obmann vertritt den Verein nach außen. Schriftstücke in vermögensrechtlichen Angelegenheiten ab einer vom Vorstand in der Geschäftsordnung festzusetzenden Höhe unterfertigt er gemeinsam mit dem Kassier. Der Obmann-Stellvertreter vertritt den Obmann bei dessen Verhinderung.

§ 10 Der Arbeitsausschuss

Der Arbeitsausschuss besteht aus:

dem Leiter der Landesgruppe

dem Finanzreferenten

dem Protokollführer

und deren jeweiligen Stellvertretern.

Weiters können bis zu 10 Beiräte in den Arbeitsausschuss entsandt werden.

Der Arbeitsausschuss hat bei Ausscheiden eines Mitgliedes oder bei Bedarf das Recht, neue Mitglieder in den Arbeitsausschuss zu kooptieren. Die kooptierten Mitglieder dürfen jedoch nicht die Hälfte der gewählten Mitglieder übersteigen.

Dem Arbeitsausschuss obliegt die Führung und Erledigung aller Vereinsangelegenheiten, welche nicht ausdrücklich der Landesversammlung vorbehalten sind. Er tut dies nach einer von ihm erstellten Geschäftsordnung.

Der Arbeitsausschuss hält regelmäßig Sitzungen ab, die vom Leiter der Landesgruppe oder einem von ihm hiezu beauftragten Mitglied des Arbeitsausschusses geleitet werden.

Der Arbeitsausschuss ist beschlussfähig, wenn alle seine Mitglieder eingeladen und mindestens ein Drittel derselben, mindestens jedoch drei Mitglieder anwesend sind. Die Be-schlüsse werden mit einfacher Stimmenmehrheit gefasst. Bei Stimmengleichheit entscheidet der Vorsitzende. Auf Verlangen von mindestens einem Drittel der anwesenden Mitglieder ist namentlich oder geheim abzustimmen.

Eine allfällige Interpretation der Satzungen obliegt dem Arbeitsausschuss.

§ 11 Der Arbeitsausschuss

- 1) Der Arbeitsausschuss setzt sich zusammen aus dem Vorstand und maximal zehn Beiräten. Der Arbeitsausschuss dient dem fachlichen und organisatorischen Gedankenaustausch. Ihm obliegt die Diskussion, Abfassung und Überwachung von Beschlüssen zur inhaltlichen und strategischen Ausrichtung der Vereinsarbeit sowie die Festlegung der Erschließung von Finanzierungswegen.
- 2) Die Funktionsperiode des Arbeitsausschusses deckt sich mit jener des Vorstands.
- 3) Der Arbeitsausschuss hält regelmäßig, mindestens jedoch vier Mal jährlich, Sitzungen ab, die vom Obmann oder einem von ihm hierzu beauftragten Mitglied des Vorstands geleitet werden.
- 4) Der Arbeitsausschuss ist beschlussfähig, wenn alle seine Mitglieder eingeladen und mindestens drei Mitglieder anwesend sind. Die Beschlüsse werden mit einfacher Stimmenmehrheit gefasst. Bei Stimmengleichheit entscheidet der Vorsitzende. Auf Verlangen von mindestens einem Drittel der anwesenden Mitglieder ist namentlich oder geheim abzustimmen.

§ 11 Die Rechnungsprüfer

Die Rechnungsprüfer haben die Finanzgebarung der Landesgruppe zu überprüfen und darüber jährlich der Landesversammlung zu berichten. Die Rechnungsprüfer haben das Recht, jederzeit in die Gebarungsunterlagen Einsicht zu nehmen.

Die Rechnungsprüfer dürfen nicht dem Arbeitsausschuss angehören, können aber seinen Sitzungen beiwohnen. Wenn es gewünscht wird, haben sie auch dem Arbeitsausschuss zu berichten.

Die Funktionsperiode der Rechnungsprüfer deckt sich mit der des Arbeitsausschusses.

§ 12 Das Schiedsgericht

Das Schiedsgericht ist zur Schlichtung aller aus der Tätigkeit der Landesgruppe oder der Zugehörigkeit zu ihr sich ergebenden Streitigkeiten berufen.

Jeder der streitenden Teile bestimmt aus der Reihe der Mitglieder der Landesgruppe je zwei Schiedsrichter, die ihrerseits ein weiteres Mitglied der Landesgruppe als Obmann wählen. Erfolgt über die Wahl des Obmanns keine Einigung, so bestellt der Arbeitsausschuss den Obmann.

Bei Bedarf können zur Klärung von Fragen jederzeit sachverständige Personen herangezogen werden. Das Schiedsgericht trifft seine Entscheidungen, die unanfechtbar sind, mit einfacher Mehrheit. Stimmenthaltung ist nicht möglich.

§ 12 Die Rechnungsprüfer

- 1) Die Rechnungsprüfer haben die Finanzgebarung der Landesgruppe zu überprüfen und darüber jährlich der Landesversammlung zu berichten. Die Rechnungsprüfer haben das Recht, jederzeit in die Gebarungsunterlagen Einsicht zu nehmen.
- 2) Die Rechnungsprüfer dürfen keinem Organ mit Ausnahme der Landesversammlung angehören, dessen Tätigkeit Gegenstand der Aufsicht ist. Sie können aber den Sitzungen der Vereinsorgane beiwohnen. Wenn es gewünscht wird, haben sie auch dem Vorstand zu berichten.
- 3) Die Funktionsperiode der Rechnungsprüfer deckt sich mit der des Vorstands.

§ 13 Das Schiedsgericht

- 1) Das Schiedsgericht ist eine im Sinne des Vereinsgesetzes 2002 zur Schlichtung aller aus der Tätigkeit des Vereins oder der Zugehörigkeit zu ihm sich ergebenden Streitigkeiten berufene Schlichtungseinrichtung. Seine Mitglieder dürfen keinem Organ mit Ausnahme der Landesversammlung angehören, dessen Tätigkeit Gegenstand der Aufsicht ist.
- 2) Jeder der streitenden Teile macht dem Vorstand aus der Reihe der Mitglieder des Vereins je zwei Schiedsrichter namhaft. Sobald ein Streitteil seine Schiedsrichter gemeldet hat, fordert der Vorstand den anderen Streitteil auf, seinerseits binnen vierzehn Tagen ab Zustellung der Aufforderung seine Mitglieder des Schiedsgerichts zu benennen. Ist der Vorstand selbst bzw. der Verein Streitteil, so hat er binnen vierzehn Tagen seine Schiedsrichter zu benennen.
- 3) Die von den Streitteilen namhaft gemachten Schiedsrichter wählen ein weiteres Mitglied des Vereins als Vorsitzenden. Erfolgt über die Wahl des Vorsitzenden binnen sieben Tagen keine Einigung, so bestellt der Vorstand den Vorsitzenden des Schiedsgerichts. Ist dies nicht möglich, beispielsweise weil der Vorstand bzw. der Verein selbst Streitteil ist, entscheidet das Los.
- 4) Das Schiedsgericht kann zur Klärung notwendiger Fragen jederzeit sachverständige Personen zur Auskunftserteilung anhören.
- 5) Das Schiedsgericht trifft seine Entscheidungen nach Gewährung beiderseitigen Gehörs bei Anwesenheit aller seiner Mitglieder mit einfacher Stimmenmehrheit. Stimmenthaltung ist nicht möglich. Das

Verfahren ist zu dokumentieren und die Entscheidung schriftlich auszufertigen und zu begründen. Das Schiedsgericht entscheidet nach bestem Wissen und Gewissen. Seine Entscheidungen sind vereinsintern gültig.

§ 13 Auflösung der Landesgruppe

Die freiwillige Auflösung der Landesgruppe kann nur in einer außerordentlichen Landesversammlung beschlossen werden, die nur zu diesem Zwecke einberufen wurde und bei der mindestens drei Viertel der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder dafür stimmen.

Im Falle einer Auflösung fällt das bewegliche und unbewegliche Vermögen "BirdLife Österreich - Gesellschaft für Vogelkunde" in Wien zu.

§ 14 Auflösung des Vereines

- Die freiwillige Auflösung des Vereins kann nur in einer außerordentlichen Landesversammlung und nur mit Zweidrittelmehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen beschlossen werden. Stimmenthaltungen werden nicht mitgezählt.
- 2) Diese Landesversammlung hat auch über die Abwicklung zu beschließen. Insbesondere hat sie einen Abwickler zu bestellen, der dafür Sorge zu tragen hat, dass das nach Abdecken der Passiva verbleibende Vereinsvermögen für gemeinnützige Zwecke an "BirdLife Österreich Gesellschaft für Vogelkunde" in Wien fällt, sofern "BirdLife Österreich Gesellschaft für Vogelkunde" zu diesem Zeitpunkt die Voraussetzungen des § 34 BAO erfüllt. In jedem Fall ist das verbleibende Vereinsvermögen für gemeinnützige Zwecke im Bereich des Vogelund Naturschutzes zu verwenden.

Nichtuntersagungsbescheid vom 30.05.1979 mit der GZ.: Vr 394/1-1979 der Republik Österreich - Sicherheitsdirektion für Steiermark

VORARLBERG

Vorschlag zur Änderung der Statuten von BirdLife Österreich - Gesellschaft für Vogelkunde Landesgruppe Vorarlberg

Statuten des Vereins *] BirdLife Österreich - Gesellschaft für Vogelkunde, Landesgruppe Vorarlberg

§ 1 Name, Sitz und Tätigkeitsbereich

Der Verein führt den Namen "BirdLife Österreich - Gesellschaft für Vogelkunde, Landesgruppe Vorarlberg". Er ist ein Zweigverein des Vereins "BirdLife Österreich - Gesellschaft für Vogelkunde" mit Sitz in Wien. Er hat seinen Sitz in Sulz. Seine Tätigkeit erstreckt sich auf das Bundesland Vorarlberg.

§ 1 Name, Sitz und Tätigkeitsbereich

Der Verein führt den Namen "BirdLife Österreich - Gesellschaft für Vogelkunde, Landesgruppe Vorarlberg". Er ist ein Zweigverein des Vereins "BirdLife Österreich - Gesellschaft für Vogelkunde" (ZVR-Zahl 093531738). Er hat seinen Sitz in Sulz. Seine Tätigkeit erstreckt sich auf das Bundesland Vorarlberg.

§ 2 Ziele des Vereins

- Der Verein verfolgt keine parteipolitischen Ziele und ist nicht auf Gewinn ausgerichtet. Er verfolgt ausschließlich gemeinnützige Ziele im Sinne der abgabenrechtlichen Vorschriften, insbesondere der §§ 34 ff der Bundesabgabenordnung, nämlich:
- Förderung der Wissenschaft und Forschung auf dem Gebiet der Ornithologie und verwandter Wissensgebiete.
- 2. Förderung und Durchführung des Naturschutzes unter besonderer Betonung des Vogelschutzes nach biologischen Grundsätzen, insbesondere durch Biotopschutz.
- 3. Verbreitung von Wissen über Vögel, Vogelschutz und verwandte Themen in der Bevölkerung.

§ 2 Ziele des Vereins

- 1. Der Verein verfolgt keine parteipolitischen Ziele und ist nicht auf Gewinn ausgerichtet. Er verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Ziele im Sinne der abgabenrechtlichen Vorschriften, insbesondere der §§ 34 ff der Bundesabgabenordnung (BAO), nämlich:
- a. Förderung der Wissenschaft und Forschung auf dem Gebiet der Ornithologie und damit verbundener

Wissensgebiete

- b. Förderung und Durchführung des Naturschutzes auf fachlicher Basis unter Betonung des Schutzes der Vogelwelt und ihrer Lebensräume.
- c. Verbreitung von Wissen über Vögel, Vogelschutz und damit verbundene Themen in der Bevölkerung.
- d. Sensibilisierung und Motivierung der Bevölkerung für den Vogelschutz.
- 2. Der Verein kann sich Erfüllungsgehilfen gemäß § 40 Abs. 1 Bundesabgabenordnung (BAO) bedienen oder selbst als Erfüllungsgehilfe tätig werden.

^{*]} Anmerkung zur geschlechterneutralen Formulierung: Alle personenbezogenen Formulierungen beziehen sich gleichermaßen auf weibliche, männliche und diverse Personen. Im Sinne einer besseren Lesbarkeit wird im Text auf eine explizite Erwähnung verzichtet.

§ 3 Wege zur Erreichung der Vereinsziele

Diese Ziele sollen insbesondere erreicht werden durch:

- Veranstaltung von Vorträgen, Führungen, Exkursionen, Lehrgängen und Tagungen.
- 2. Aufbau und Verwaltung eines ornithologischen Datenarchivs für Vorarlberg und Austausch mit dem Dachverein in Wien.
- 3. Durchführung von wissenschaftlichen Projekten;
- 4. Verfassung von Stellungnahmen und Eingaben an Behörden und Körperschaften;
- 5. Beratung von Privatpersonen, Organisationen, Körperschaften und Behörden in fachlichen Fragen;
- 6. Herausgabe eines Informationsdienstes (ID), einer Zeitschrift und anderen Druckwerken;
- 7. Förderung von facheinschlägigen Veröffentlichungen und anderen relevanten Aktivitäten der Mitglieder;
- 8. Schriftentausch und Briefwechsel mit anderen gleichartig tätigen Vereinen und Verbänden des Inund Auslandes sowie Teilnahme an einschlägigen Veranstaltungen und Tagungen;
- 9. Zusammenarbeit mit anderen Landesgruppen und mit Gesellschaften ähnlicher Zielsetzung im benachbarten Ausland.
- 10. Schaffung von geeigneten Organisationsformen nach regionalen und thematischen Gesichtspunkten.

§ 3 Wege zur Erreichung der Vereinsziele

Diese Ziele sollen insbesondere erreicht werden durch:

- 1. Öffentlichkeitsarbeit durch Vorträge, Führungen, Exkursionen, Lehrgänge, Informationsstände, Symposien und Tagungen sowie durch Medienarbeit;
- 2. Führen ornithologischer Datenarchive für Vorarlberg und Austausch mit dem Hauptverein;
- 3. Durchführung umsetzungsorientierter und wissenschaftlicher Projekte und Aktivitäten einschließlich Biotoppflege und -gestaltung, Monitoring sowie Citizen Science Aktivitäten;
- 4. Verfassung von Stellungnahmen und Eingaben an Behörden und Körperschaften;
- 5. Beratung von Privatpersonen, Organisationen; Körperschaften und Behörden in fachlichen Fragen;
- 6. Herausgabe eines Informationsdienstes (ID), einer Zeitschrift und anderen Druckwerken;
- 7. Förderung von facheinschlägigen Veröffentlichungen und anderen relevanten Aktivitäten der Mitglieder;
- 8. Schriftentausch und Korrespondenz mit anderen gleichartig tätigen Vereinen und Institutionen des Inund Auslandes sowie Teilnahme an einschlägigen Veranstaltungen und Tagungen;
- 9. Zusammenarbeit mit anderen Vertretungen des Hauptvereins in den Bundesländern sowie mit anderen Vereinen und Organisationen mit ähnlicher Zielsetzung im benachbarten Ausland;
- 10. Schaffung von geeigneten Organisationsformen nach regionalen und thematischen Gesichtspunkten.

§ 4 Aufbringung der finanziellen Mittel

- 1. Da die Mitgliedsbeiträge zum Großteil an den Dachverein "BirdLife Österreich Gesellschaft für Vogelkunde" gehen, werden die zur Durchführung der Tätigkeit erforderlichen Mittel im wesentlichen aufgebracht durch:
- a) Spenden, Subventionen und Unterstützungen aller Art;
- b) Erträgnisse aus Forschungsaufträgen und Veranstaltungen sowie dem Vertrieb von Zeitschriften und anderen Publikationen;
- c. Einnahmen aus sonstigen Aktivitäten.
- 2. Das Vereinsjahr deckt sich mit dem Kalenderjahr.

§ 4 Aufbringung der finanziellen Mittel

- 1. Da die Mitgliedsbeiträge zum Großteil beim Hauptverein "BirdLife Österreich Gesellschaft für Vogelkunde" verbleiben, werden die zur Durchführung der Tätigkeit erforderlichen Mittel aufgebracht durch:
- a) Spenden, Subventionen, und Unterstützungen aller Art;
- b) Einnahmen aus letztwilligen Verfügungen;
- c) Einnahmen aus Forschungsaufträgen, Projekten und Veranstaltungen sowie aus dem Vertrieb von Merchandisingprodukten, Zeitschriften und anderen Publikationen;
- d) Einnahmen aus den ornithologischen Datensammlungen;
- e) Förderungen der öffentlichen Hand;
- f) Einnahmen aus Vermögensverwaltung.
- 2. Das Rechnungsjahr deckt sich mit dem Kalenderjahr.

§ 5 Mitgliedschaft

- 1. Ordentliches Mitglied der Landesgruppe ist, wer Mitglied des Vereins "BirdLife Österreich Gesellschaft für Vogelkunde" mit Sitz in Wien ist und seinen ordentlichen Wohnsitz in Vorarlberg hat; als außerordentliche Mitglieder werden auf Wunsch auch solche, die in anderen Bundesländern oder im benachbarten Ausland wohnhaft sind, aufgenommen.
- 2. Ehrenmitglieder der Landesgruppe können natürliche Personen werden, die sich in besonderer Weise Verdienste um die Landesgruppe erworben haben. Ihre Ernennung erfolgt durch Beschluss der Hauptversammlung der Landesgruppe.

§ 5 Mitgliedschaft

- 1. Ordentliches Mitglied der Landesgruppe ist, wer Mitglied des Vereins "BirdLife Österreich Gesellschaft für Vogelkunde" ist und seinen Wohnsitz im Bundesland Vorarlberg gemeldet hat. Als außerordentliche Mitglieder werden auf Wunsch auch Mitglieder des Hauptvereins, die in anderen Bundesländern oder im benachbarten Ausland wohnhaft sind, aufgenommen.
- 2. Ehrenmitglieder der Landesgruppe können natürliche Personen werden, die sich in besonderer Weise Verdienste um die Landesgruppe erworben haben. Ihre Ernennung erfolgt durch Beschluss der Hauptversammlung der Landesgruppe nach vorheriger Zustimmung des Vorstands des Hauptvereins.

§ 6 Pflichten und Rechte der Mitglieder

- 1. Sie richten sich analog den Statuten des Vereins "BirdLife Österreich Gesellschaft für Vogelkunde".
- 2. Neben den dort angeführten, haben die Mitglieder der Landesgruppe noch folgende Rechte:
- a) an den Veranstaltungen der Landesgruppe teilzunehmen, sowie allfällige Vorteile zu beanspruchen.
- b) Die ordentlichen Mitglieder haben das Stimmrecht in den Organen der Landesgruppe nach Maßgabe der Statuten. Jedes Mitglied kann nur eine Stimme führen. Das passive Wahlrecht haben nur natürliche Personen.
- c) Anträge an die Hauptversammlung der Landesgruppe zu stellen.

§ 6 Pflichten und Rechte der Mitglieder

- 1. Sie richten sich analog nach den Statuten des Vereins "BirdLife Österreich Gesellschaft für Vogelkunde". Darüber hinaus haben
- a) Mitglieder der Landesgruppe das Recht an den Veranstaltungen der Landesgruppe teilzunehmen sowie allfällige Vorteile, die sich aus der Zugehörigkeit zum Verein ergeben, zu beanspruchen.
- b) ordentliche Mitglieder der Landesgruppe, das Stimmrecht in den Organen der Landesgruppe nach Maßgabe der Statuten. Jedes Mitglied kann nur eine Stimme führen. Das passive Wahlrecht haben nur natürliche Personen.
- c) Mitglieder der Landesgruppe das Recht Anträge an die Hauptversammlung der Landesgruppe zu stellen.
- d) Ehrenmitglieder, die auch Mitglied des Hauptvereins sind, ebenfalls die unter b) und c) geregelten Rechte.

§ 7 Erlöschen der Mitgliedschaft

Hier gelten die Bestimmungen des Vereins "Birdlife Österreich - Gesellschaft für Vogelkunde". Die Landesgruppe hat das Recht, den Ausschluss von Mitgliedern zu beantragen.

§ 8 Organe des Vereines

Die Organe des Vereines sind:

- 1. die Hauptversammlung
- 2. der Vorstand
- 3. die Rechnungsprüfer
- 4. das Schiedsgericht

§ 9 Die Hauptversammlung

- 1. Die Hauptversammlung setzt sich aus allen Mitgliedern der Landesgruppe zusammen.
- 2. Sie ist vom Vorsitzenden jährlich einzuberufen. Die Einberufung erfolgt schriftlich unter Angabe des Ortes, der Zeit und der Tagesordnung, mindestens zwei Wochen vor dem festgesetzten Termin.
- 3. Die Hauptversammlung ist ohne Rücksicht auf die Anzahl der Erschienenen beschlussfähig.
- 4. Eine außerordentliche Hauptversammlung findet statt binnen vier Wochen auf Beschluss des Vorstandes oder der ordentlichen Hauptversammlung, auf schriftlichen Antrag von mindestens einem Zehntel der Mitglieder der Landesgruppe oder auf Verlangen der Rechnungsprüfer.
- 5. Anträge von Mitgliedern haben spätestens 7 Tage vor der Hauptversammlung schriftlich vorzuliegen. Sie werden nach Verlesung der Tagesordnung bekannt gegeben. Die Aufnahme oder Bearbeitung eines Antrages wird vor der Jahreshauptversammlung vom Vorstand beschlossen.

§ 9 Die Hauptversammlung

- 1. Die Hauptversammlung setzt sich aus allen Mitgliedern der Landesgruppe zusammen.
- 2. Die ordentliche Hauptversammlung ist vom Vorsitzenden nach Möglichkeit jährlich einzuberufen. Eine außerordentliche Hauptversammlung findet statt binnen vier Wochen auf Beschluss des Vorstandes oder der ordentlichen Hauptversammlung, auf schriftlichen Antrag von mindestens einem Zehntel der Mitglieder der Landesgruppe oder auf Verlangen der Rechnungsprüfer.
- 3. Die Einberufung der Hauptversammlung erfolgt schriftlich unter Angabe des Ortes, der Zeit und der Tagesordnung, mindestens zwei Wochen vor dem festgesetzten Termin.
- 4. Die Hauptversammlung ist ohne Rücksicht auf die Anzahl der Erschienenen beschlussfähig.
- 5. Anträge von Mitgliedern haben spätestens 7 Tage vor der Hauptversammlung schriftlich beim Obmann vorzuliegen. Sie werden nach Verlesung der Tagesordnung bekannt gegeben.

§ 10 Aufgaben der Hauptversammlung

- 1. Wahl und Abberufung der Mitglieder des Vorstandes (§11) und von zwei Rechnungsprüfern (§14).
- 2. Wahl eines Ersatzmitgliedes für die restliche Funktionsperiode, falls ein Rechnungsprüfer vorzeitig ausscheidet.
- 3. Beschlussfassung über Statutenänderungen.
- 4. Genehmigung der Aufnahme von Darlehen im Wert von über 1.000,-- Euro, Beschlussfassung über die Art der Haftung hierfür.
- 5. Verleihung von Ehrenmitgliedschaften.
- 6. Entscheidung über Anträge von Mitgliedern.
- 7. Entgegennahme des Tätigkeitsberichtes, des Finanzberichtes, des Berichtes der Rechnungsprüfer und anderen Berichten von Arbeitsplänen sowie die Genehmigung dieser Berichte.
- 8. Beschlussfassung über die freiwillige Auflösung der Landesgruppe. In diesem Falle hat die Hauptversammlung auch darüber zu befinden, welchem Zweck das Vereinsvermögen zuzuführen ist (§16/3).

§ 10 Aufgaben der Hauptversammlung

- 1. Wahl und Abberufung der Mitglieder des Vorstandes (§11) und von zwei Rechnungsprüfern (§14) sowie nachträgliche Genehmigung der Kooptierung von Vorstandsmitgliedern oder Rechnungsprüfern durch den Vorstand (§§ 11/3 bzw. 14/5).
- 2. Beschlussfassung über Statutenänderungen.
- 3. Genehmigung der Aufnahme von Darlehen im Wert von über 1.000,-- Euro, Beschlussfassung über die Art der Haftung hierfür.
- 4. Verleihung von Ehrenmitgliedschaften.
- 5. Entscheidung über Anträge von Mitgliedern.
- 6. Entgegennahme des Tätigkeitsberichtes, des Finanzberichtes, des Berichtes der Rechnungsprüfer sowie anderer Berichte und Entlastung des Leitungsorgans.
- 7. Die gemäß § 16 erforderlichen Beschlussfassungen im Falle einer freiwilligen Auflösung der Landesgruppe.

§ 11 Der Vorstand

- 1. Der Vorstand setzt sich zusammen aus:
- a) dem Vorsitzenden
- b) dem Stellvertreter des Vorsitzenden
- c) dem Kassier
- d) dem Schriftführer
- e) der erforderlichen Anzahl an Beiräten, welchen besondere Aufgaben zugeteilt werden können.
- 2. Die Funktionsperiode dauert 3 Jahre.

- 3. Die einzelnen Mitglieder haben folgende Aufgaben:
 a) Der Vorsitzende leitet die Landesgruppe und vertritt sie nach außen. Er zeichnet wichtige Geschäftsstücke, insbesondere die Landesgruppe verpflichtende Urkunden gemeinsam mit dem Stellvertreter, Protokolle gemeinsam mit dem Schriftführer und Geschäftsstücke finanziellen Inhaltes gemeinsam mit dem Kassier.
- b) Der Stellvertreter hat den Vorsitzenden im Falle der Verhinderung zu vertreten.
- c) Dem Kassier obliegt die finanzielle Gebarung der Landesgruppe.
- d) Dem Schriftführer obliegt die Abfassung der Niederschriften der Hauptversammlung und der Sitzungen des Vorstandes.
- 4. Wenn der gesamte Vorstand zurücktritt, sind die Rechnungsprüfer verpflichtet, eine außerordentliche Hauptversammlung einzuberufen, zum Zwecke der Neuwahl eines Vorstandes.

Insgesamt obliegt dem Vorstand die laufende Geschäftsführung, die Erschließung von Finanzierungswegen, das Einsetzen von Arbeitsausschüssen, die Bildung von Arbeitsgruppen, die Verwaltung der Datensammlungen und die Beantragung des

§ 11 Der Vorstand

- 1. Der Vorstand ist das Leitungsorgan des Vereins und setzt sich zusammen aus:
- a) dem Vorsitzenden
- b) dem Stellvertreter des Vorsitzenden
- c) dem Kassier
- d) dem Schriftführer
- e) der erforderlichen Anzahl an Beiräten, welchen besondere Aufgaben zugeteilt werden können.
- Die Funktionsperiode des Vorstands beträgt drei Jahre ab dem Tag seines ersten Zusammentretens, jedenfalls aber bis zu dem Tag, an welchem er nach Neuwahl bzw. Neubestellung wieder zusammentritt.
 Der Vorstand hat bei Ausscheiden eines gewählten
- 3. Der Vorstand hat bei Ausscheiden eines gewählten Mitgliedes das Recht, an seine Stelle ein anderes wählbares Mitglied zu kooptieren, wozu die nachträgliche Genehmigung in der nächstfolgenden Hauptversammlung einzuholen ist. Das kooptierte Mitglied vollendet die Funktionsperiode des ausgeschiedenen Mitglieds. Fällt der Vorstand ohne Selbstergänzung durch Kooptierung überhaupt oder auf unvorhersehbar lange Zeit aus, ist jeder Rechnungsprüfer verpflichtet, unverzüglich eine außerordentliche Hauptversammlung zum Zweck der Neuwahl eines Vorstandes einzuberufen. Sollten auch die Rechnungsprüfer handlungsunfähig oder nicht vorhanden sein, hat jedes ordentliche Mitglied, das die Notsituation erkennt, unverzüglich die Bestellung eines Kurators beim zuständigen Gericht zu beantragen, der umgehend eine außerordentliche Hauptversammlung einzuberufen hat.
- 4. Die einzelnen Mitglieder haben folgende Aufgaben:
 a) Der Vorsitzende vertritt die Landesgruppe nach
 außen. Er zeichnet wichtige Geschäftsstücke, insbesondere die Landesgruppe verpflichtende Urkunden
 gemeinsam mit dem Stellvertreter, Protokolle
 gemeinsam mit dem Schriftführer und Geschäftsstücke
 finanziellen Inhaltes gemeinsam mit dem Kassier.
- b) Der Stellvertreter hat den Vorsitzenden im Falle der Verhinderung zu vertreten.
- c) Dem Kassier obliegt die finanzielle Gebarung der Landesgruppe.
- d) Dem Schriftführer obliegt die Abfassung der Niederschriften der Hauptversammlung und der Sitzungen des Vorstandes.
- 5. Insgesamt obliegt dem Vorstand die laufende Geschäftsführung, die Erschließung von Finanzierungswegen, das Einsetzen von Arbeitsausschüssen, die Bildung von Arbeitsgruppen, die Verwaltung der Datensammlungen und die Beantragung des

Ausschlusses von Mitgliedern beim Dachverein "BirdLife Österreich - Gesellschaft für Vogelkunde".

Ausschlusses von Mitgliedern beim Hauptverein sowie die Beschlussfassung und Durchführung aller anderen Angelegenheiten des Vereins, die durch die Statuten nicht ausdrücklich einem anderen Vereinsorgan zugewiesen werden.

§ 12 Geschäftsordnung

- 1. Der Vorstand hat sich eine Geschäftsordnung zu geben, die nähere Details über die Aufgabenverteilung der einzelnen Mitglieder, über ihre Vertretung im Verhinderungsfall, über die Zahl und Einberufung der Sitzungen, die Abwicklung der Tagesordnung und die Protokollführung sowie die Vorgangsweise bei der Bildung von Arbeitsausschüssen und Arbeitsgruppen zu enthalten hat.
- 2. Die Beschlussfassung über die Geschäftsordnung obliegt dem Vorstand.

§ 12 Geschäftsordnung

1. Der Vorstand hat sich eine Geschäftsordnung zu geben, die nähere Details über die Aufgabenverteilung zwischen seinen Mitgliedern, über ihre Vertretung im Verhinderungsfall, über die Anzahl und Einberufung der Sitzungen, die Abwicklung der Tagesordnung und die Protokollführung sowie die Vorgangsweise bei der Bildung von Arbeitsausschüssen und Arbeitsgruppen zu enthalten hat.

§ 13 Beschlüsse

Hauptversammlung und Vorstand fassen ihre Beschlüsse mit einfacher Mehrheit, im Falle der Änderung der Statuten und der freiwilligen Auflösung der Landesgruppe mit Zweidrittelmehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen; dieselbe Mehrheit ist auch bei der Entscheidung über die Verwendung eines allfälligen Vereinsvermögens im Falle der freiwilligen Auflösung (§ 16/3) erforderlich.

§ 13 Beschlüsse

Hauptversammlung und Vorstand fassen ihre Beschlüsse mit einfacher Mehrheit, im Falle der Änderung der Statuten und der freiwilligen Auflösung der Landesgruppe mit Zweidrittelmehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen. Stimmenthaltungen werden nicht mitgezählt. Die Zweidrittelmehrheit ist auch bei der Entscheidung über die Verwendung eines allfälligen Vereinsvermögens im Falle der freiwilligen Auflösung (§ 16/3) erforderlich. Bei Stimmengleichheit entscheidet stets der Vorsitzende des Organs.

§ 14 Die Rechnungsprüfer

- 1. Die zwei Rechnungsprüfer haben die Finanzgebarung der Landesgruppe zu überprüfen und darüber jährlich der Hauptversammlung Bericht zu erstatten.
- 2. Die Rechnungsprüfer haben das Recht, jederzeit in die Gebarungsunterlagen Einsicht zu nehmen.
- 3. Die Rechnungsprüfer dürfen dem Vorstand der Landesgruppe nicht angehören.
- 4. Die Funktionsperiode dauert 3 Jahre.

§ 14 Die Rechnungsprüfer

- 1. Die zwei Rechnungsprüfer haben die Finanzgebarung der Landesgruppe zu überprüfen und darüber jährlich der Hauptversammlung Bericht zu erstatten.
- 2. Die Rechnungsprüfer haben das Recht, jederzeit in die Gebarungsunterlagen Einsicht zu nehmen.
- 3. Die Rechnungsprüfer dürfen dem Vorstand der Landesgruppe nicht angehören.
- 4. Die Rechnungsprüfer werden für die Dauer von 3 Jahren gewählt; eine Wiederwahl ist möglich.
- 5. Ein Ersatz für einen ausgeschiedenen Rechnungsprüfer wird gemäß § 5 (5) Vereinsgesetz 2002 geregelt.

§ 15 Das Schiedsgericht

- 1. Zur Schlichtung von allen aus dem Vereinsverhältnis entstehenden Streitigkeiten ist das vereinsinterne Schiedsgericht berufen. Es ist eine "Schlichtungseinrichtung" im Sinne des Vereinsgesetzes 2002 und kein Schiedsgericht nach den §§ 577 ff ZPO.
- 2. Das Schiedsgericht setzt sich aus drei ordentlichen Vereinsmitgliedern zusammen. Es wird derart gebildet, dass ein Streitteil dem Vorstand ein Mitglied als Schiedsrichter schriftlich namhaft macht. Über Aufforderung durch den Vorstand binnen sieben Tagen macht der andere Streitteil innerhalb von 14 Tagen seinerseits ein Mitglied des Schiedsgerichts namhaft.

Nach Verständigung durch den Vorstand innerhalb von sieben Tagen wählen die namhaft gemachten Schiedsrichter binnen weiterer 14 Tage ein drittes ordentliches Mitglied zum/zur Vorsitzenden des Schiedsgerichts. Bei Stimmengleichheit entscheidet unter den Vorgeschlagenen das Los. Die Mitglieder des Schiedsgerichts dürfen keinem Organ – mit Ausnahme der Generalversammlung – angehören, dessen Tätigkeit Gegenstand der Streitigkeit ist.

3. Das Schiedsgericht fällt seine Entscheidung nach Gewährung beiderseitigen Gehörs bei Anwesenheit aller seiner Mitglieder mit einfacher Stimmenmehrheit. Es entscheidet nach bestem Wissen und Gewissen. Seine Entscheidungen sind vereinsintern endgültig.

§ 15 Das Schiedsgericht

- 1. Zur Schlichtung von allen aus dem Vereinsverhältnis entstehenden Streitigkeiten ist das vereinsinterne Schiedsgericht berufen. Es ist eine "Schlichtungseinrichtung" im Sinne des Vereinsgesetzes 2002 und kein Schiedsgericht nach den §§ 577 ff ZPO.
- 2. Das Schiedsgericht setzt sich aus drei ordentlichen Vereinsmitgliedern zusammen. Es wird derart gebildet, dass ein Streitteil dem Vorstand ein Mitglied als Schiedsrichter schriftlich namhaft macht. Über Aufforderung durch den Vorstand binnen sieben Tagen macht der andere Streitteil innerhalb von 14 Tagen ab Zustellung der Aufforderung seinerseits ein Mitglied des Schiedsgerichts namhaft. Ist der Vorstand selbst bzw. der Verein Streitteil, so hat er binnen 14 Tagen seinen Schiedsrichter zu benennen.
- 3. Die von den Streitteilen namhaft gemachten Schiedsrichter wählen binnen 14 Tage nach Verständigung ein drittes ordentliches Mitglied zum/zur Vorsitzenden des Schiedsgerichts. Bei Stimmengleichheit entscheidet unter den Vorgeschlagenen das Los. Die Mitglieder des Schiedsgerichts dürfen keinem Organ mit Ausnahme der Hauptversammlung angehören, dessen Tätigkeit Gegenstand der Streitigkeit ist.
- 4. Das Schiedsgericht fällt seine Entscheidung nach Gewährung beiderseitigen Gehörs bei Anwesenheit aller seiner Mitglieder mit einfacher Stimmenmehrheit. Es entscheidet nach bestem Wissen und Gewissen. Seine Entscheidungen sind vereinsintern endgültig. Das Verfahren ist zu dokumentieren und die Entscheidung schriftlich auszufertigen und zu begründen. 5. Nennt der Antragsgegner binnen einer Frist von vierzehn Tagen nach Nennung des Schiedsrichters durch den Antragsteller keinen Schiedsrichter, so gilt der Streitgegenstand als anerkannt.

§ 16 Auflösung der Landesgruppe

- 1. Die Auflösung kann nur von einer eigens zu diesem Zweck mindestens vier Wochen vorher schriftlich einberufenen außerordentlichen Hauptversammlung und nur mit Zweidrittelmehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen beschlossen werden. Diese Generalversammlung hat auch sofern Vereinsvermögen vorhanden ist über die Abwicklung zu beschließen. Insbesondere hat sie einen Abwickler zu berufen.
- 2. Für diese außerordentlichen Hauptversammlungen gelten die Bestimmungen des § 9 sinngemäß.
- 3. Dieses ist aber jedenfalls einem anderen gemeinnützigen Zweck mit möglichst ähnlichen Zielsetzungen, wie jenen von BirdLife Österreich Gesellschaft für Vogelkunde, Landesgruppe Vorarlberg, zuzuführen.

4. Für den Fall der Auflösung der Landesgruppe wird das ornithologische Datenarchiv BirdLife Österreich zur Verwendung für vogelkundliche Projekte übergeben. Die Rechte bleiben gewahrt. Bei neuerlicher Gründung eines Zweigvereins "BirdLife Vorarlberg" ist das Datenarchiv wieder auf diesen zu übertragen

§ 16 Auflösung der Landesgruppe

- 1. Die Auflösung kann nur von einer eigens zu diesem Zweck mindestens vier Wochen vorher schriftlich einberufenen außerordentlichen Hauptversammlung und nur mit Zweidrittelmehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen beschlossen werden. Diese Generalversammlung hat auch sofern Vereinsvermögen vorhanden ist über die Abwicklung zu beschließen. Insbesondere hat sie einen Abwickler zu berufen.
- Für diese außerordentlichen Hauptversammlungen gelten die Bestimmungen des § 9 sinngemäß.
 Der Abwickler hat dafür Sorge zu tragen hat, dass
- 3. Der Abwickler hat dafür Sorge zu tragen hat, dass das nach Abdecken der Passiva verbleibende Vereinsvermögen an "BirdLife Österreich Gesellschaft für Vogelkunde" in Wien fällt, zur Verwendung für gemeinnützige Zwecke im Bereich des Vogelschutzes innerhalb des Bundeslandes Vorarlberg. Sollte "BirdLife Österreich Gesellschaft für Vogelkunde" zu diesem Zeitpunkt die Voraussetzungen des § 34 BAO nicht erfüllen, hat die Hauptversammlung, die die Auflösung der Landesgruppe beschließt, auch darüber zu befinden, welchem anderen gemeinnützigen Zweck mit möglichst ähnlichen Zielsetzungen, wie jenen der Landesgruppe das Vermögen zuzuführen ist.
- 4. Für den Fall der Auflösung der Landesgruppe wird das ornithologische Datenarchiv BirdLife Österreich zur Verwendung für vogelkundliche Projekte übergeben. Die Rechte bleiben gewahrt. Bei neuerlicher Gründung eines Zweigvereins "BirdLife Vorarlberg" ist das Datenarchiv wieder auf diesen zu übertragen